



SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif Z 2022 – 2027

Zirkus

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 8. November 2021 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. November 2021.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 22. Dezember 2021.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Geltungsbereich

- 1 Dieser Tarif gilt für Veranstaltungen, die aus einer Reihe von Nummern unterschiedlicher Art bestehen und die zeitlich nur beschränkt an einem oder mehreren Veranstaltungsorten aufgeführt werden. Dabei werden zu mindestens 80 % der Zeitdauer aller aufgeführten Nummern zirkensische Nummern aufgeführt.
- 2 Zirkensische Nummern sind clowneske Darbietungen und Komiker, Zauberei, Tierdressuren und Tiervorführungen, akrobatische Darbietungen, Jonglier-Darbietungen, Darbietungen am Trapez und Luftakrobatik.
- 3 Der Tarif gilt ebenfalls für Tiervorführungen mit Musik in Zoos und Tierparks sowie für Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 13.2.

B. Gegenstand des Tarifs

- 4 Der Tarif bezieht sich auf
 - **Urheberrechte** für das Aufführen von **Musik**: nicht-theatralische Musik des Repertoires der SUISA
 - **verwandte Schutzrechte** für die Verwendung von **Ton- und Tonbildträgern**: im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger des Repertoires von SWISSPERFORM.
- 5 Dieser Tarif gilt für folgende Verwendungen:
 - Aufführungen von Musik zu zirkensischen Nummern.
 - Aufführungen von Musik während Nummern, die nicht unter Ziffer 2 fallen, soweit der Zeitanteil dieser Nummern an der Gesamtdauer der aufgeführten Nummern 20 % nicht übersteigt.
 - Aufführungen von Musik während des Ein- und Ausmarschs der Artisten sowie zwischen den Nummern.
 - Hintergrundmusik ausserhalb des Programms (z. B während des Ein- und Auslasses der Besucher, während Pausen und während eines gastronomischen Angebots).
 - Hinsichtlich der Urheberrechte an Musik gilt der Tarif auch für das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger des Veranstalters. Diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen nach GT Z verwendet werden.

C. Ausnahmen und Vorbehalte

- 6 Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte schliesst der Tarif das Überspielen der Tonträger auf eigene Tonträger des Veranstalters nicht mit ein.
- 7 Vorbehalten bleiben die anderen anwendbaren Tarife und *Lizenzbedingungen* der SUISA, insbesondere betreffend
 - Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger (Tarife VI und VN)
 - Aufnahmen von Musik auf Tonträger (Tarife PI und PN) mit Ausnahme der erlaubten Verwendung gemäss Ziffer 5 dieses Tarifs

- *Zugänglichmachen von audiovisuellen Produktionen (Lizenzbedingungen)*
- Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (Gemeinsamer Tarif Hb)
- Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater (Gemeinsamer Tarif K) Sind allerdings die Voraussetzungen gemäss Abschnitt A dieses Tarifs erfüllt, kommt für eine Veranstaltung ausschliesslich dieser Tarif zur Anwendung und nicht der GT K.

- 8 Für Veranstaltungen, bei denen die Dauer der aufgeführten Nummern, die nicht zirzensischer Art gemäss Ziffer 2 sind, 20 % der Gesamtdauer der aufgeführten Nummern übersteigt, gilt der Gemeinsame Tarif K für die gesamte Veranstaltung.

Wurden solche Veranstaltungen in der Vergangenheit dennoch nach GT Z lizenziert, gilt folgende Übergangsregelung:

- 2022: Entschädigung gemäss GT Z plus 20 % der Differenz zwischen der sich nach GT Z und nach GT K ergebenden Entschädigungssumme
- 2023: Entschädigung gemäss GT Z plus 40 % der Differenz zwischen der sich nach GT Z und nach GT K ergebenden Entschädigungssumme
- 2024: Entschädigung gemäss GT Z plus 60 % der Differenz zwischen der sich nach GT Z und nach GT K ergebenden Entschädigungssumme
- 2025: Entschädigung gemäss GT Z plus 80 % der Differenz zwischen der sich nach GT Z und nach GT K ergebenden Entschädigungssumme
- ab 2026: Lizenzierung nach GT K

D. Verwertungsgesellschaften, Gemeinsame Zahlstelle

- 9 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.
- 10 Die SUIISA verfügt nicht über andere Urheberrechte als diejenigen an Musik, so zum Beispiel nicht über die Rechte der Regisseure und anderer Urheber von audiovisuellen Werken.
- 11 SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der Interpreten und der Phonogrammproduzenten.

E. Vergütung

I. Allgemeines

- 12 Die Vergütung wird in der Regel berechnet in der Form einer Pauschale pro Platz und pro Vorstellung.

Die Anzahl Plätze entspricht der Zahl der eingelassenen Zuschauer bei ausverkaufter Vorstellung. Im Zweifel gilt die feuerpolizeilich zugelassene Zahl der Zuschauer.

Werden verschiedene Zeltgrössen oder Bestuhlungen verwendet, gilt die verwendete Zeltgrösse oder Bestuhlung pro Vorstellung.

II. Urheberrechte an Musik

13 Die Vergütung beträgt

13.1 für Veranstaltungen gemäss Ziffer 1

<u>Platzkategorie</u>	<u>Vergütung pro Platz und Vorstellung in CHF</u>
bis CHF 20.00	0.022
bis CHF 30.00	0.045
bis CHF 40.00	0.067
bis CHF 50.00	0.089
bis CHF 60.00	0.110
bis CHF 70.00	0.132
bis CHF 80.00	0.153
bis CHF 90.00	0.175
bis CHF 100.00	0.197
je weitere CHF 10.00 über CHF 100.00	0.022

Die Abrechnung erfolgt je Platzkategorie nach den jeweils vorhandenen Plätzen. Zur Einstufung in die jeweilige Platzkategorie ist der Preis ohne Ermässigungen massgebend.

13.2 Für Kinderzirkusse, die in der Regel Freiluftvorstellungen ohne bestimmbare Anzahl Plätze oder Vorstellungen ohne Eintritt durchführen, beträgt die Vergütung pro Vorstellung CHF 5.39.

13.3 Für Zoos und Tierparks beträgt die Vergütung pro Platz und Vorstellung

bis	1000 Plätzen	CHF 0.030
1001 -	2000 Plätzen	CHF 0.041
2001 -	3000 Plätzen	CHF 0.054
über	3000 Plätzen	CHF 0.065

III. Verwandte Schutzrechte

14 Die Vergütung beträgt

14.1 bei Verwendung von Handels- Ton- und Tonbildträgern

- a) während max. 25 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 3.75 % der Vergütung nach Ziffer 13,
- b) während max. 50 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 11.25 % der Vergütung nach Ziffer 13,

- c) während max. 75 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 18.75 % der Vergütung nach Ziffer 13,
 - d) über 75 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 26.25 % der Vergütung nach Ziffer 13,
- 14.2 bei der Verwendung von Handels-Ton- und Tonbildträgern nur vor und nach der Vorstellung sowie während der Pausen: 2 % der Vergütung nach Ziffer 13.

IV. Ermässigung

- 15 Veranstalter, die mit der SUIZA und SWISSPERFORM einen Jahresvertrag abschliessen und die Bedingungen des Vertrags und dieses Tarifs einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10 %.

V. Individuelle Wahrnehmung von Urheberrechten

- 16 Die Vergütungsbeträge gemäss Ziffer 13 basieren auf einem Anteil von 90 % Musik aus dem Repertoire der SUIZA.

Veranstalter, die in den Verzeichnissen gemäss Ziffer 26 Werke kennzeichnen, deren Urheber die Aufführungsrechte selbst wahrnehmen, haben Anspruch auf eine Reduktion der Vergütung für die Urheberrechte pro rata temporis, wenn die Dauer der Werkaufführungen aus dem Repertoire der SUIZA weniger als 90 % der gesamten Musikaufführungsdauer beträgt und die individuelle Wahrnehmung rechtsgültig ist.

Die Vergütung für die Urheberrechte berechnet sich in diesen Fällen wie folgt:

Anteil des SUIZA-Repertoires an der gesamten
Aufführungsdauer der während der Vorstellung- : 90 x Vergütung gemäss Ziffer 13
gen gespielten Musik in Prozent

Für einen allfällig benötigten Nachweis der individuellen Wahrnehmung gelten die Bestimmungen in Ziffer 22 und 23.

Die Reduktion der Vergütung für die Urheberrechte hat keinen Einfluss auf die Vergütung für die verwandten Schutzrechte gemäss Ziffer 14.

VI. Steuern

- 17 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

VII. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 18 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUIISA verwendet wird,
 - sich ein Veranstalter durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 19 Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes.

F. Abrechnung

- 20 Die Veranstalter geben der SUIISA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben spätestens innert 30 Tagen seit Saison- oder Tournee-Ende schriftlich bekannt.
- 21 Die SUIISA kann anfangs Saison einen detaillierten Programmablauf mit Angabe der Zeitdauern aller aufgeführten Nummern und einen Tourneeplan verlangen. Vorgesehene, aber nicht durchgeführte Vorstellungen werden in der Abrechnung einzeln aufgeführt. Werden verschiedene Zeltgrössen oder Bestuhlungen verwendet, sind in der Abrechnung die einzelnen Vorstellungen und die betreffende Anzahl Plätze einzeln aufzuführen.
- 22 Die SUIISA kann dafür Belege oder Einsicht in die Bücher des Veranstalters verlangen.
- 23 Werden die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, oder wird die Einsicht in die Bücher verweigert, so kann die SUIISA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Vergütung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlung

- 24 Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen fällig.
- 25 Auf Verlangen bezahlen die Veranstalter der SUIISA Akontozahlungen, deren Höhe aufgrund der Abrechnungen des Vorjahres oder des Budgets berechnet wird, zu den in der Bewilligung bestimmten Terminen. Die SUIISA kann ferner Sicherheiten verlangen.

H. Verzeichnisse der verwendeten Musik

26 Die Veranstalter reichen der SUISA Verzeichnisse der verwendeten Musik nach

- Titel
- Aufführungsdauer je Titel
- Komponist
- Anzahl Aufführungen
- Tonträger-Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger
- Namen der Interpreten

jeweils am 20. Tag jedes Monats für den vorangehenden Monat ein, oder, bei unverändertem Programm, innert 30 Tagen nach Saison-Ende.

Titel, deren Urheber die Aufführungsrechte selbst wahrnehmen, sind als solche zu kennzeichnen.

27 Werden die Verzeichnisse über die verwendete Musik auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.00 pro Tag, CHF 130.00 pro Monat oder CHF 650.00 pro Jahr verlangt werden. Die SUISA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Veranstalters beschaffen.

28 Keine Verzeichnisse sind einzureichen für die Tonträger, die nur vor und nach der Vorstellung, in der Pause und in der Menagerie verwendet werden.

I. Gültigkeitsdauer

29 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 gültig.

30 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

31 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2031, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

32 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.